Betreuungsrecht – wen geht es an?

Keiner von uns weiß, wie lange er noch in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten als Erwachsener selbstständig zu regeln.

Der Anteil der älteren Menschen in der Bevölkerung nimmt stetig zu. Viele der über 65jährige leiden an psychischen Störungen.

Aber nicht nur ältere Menschen brauchen Hilfestellung. Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker steigt. Auch viele Menschen mit geistiger Behinderung sind auf Hilfe angewiesen. Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit können aber auch plötzlich eintreten, z.B. wenn jemand nach einem Unfall oder einem Schlafanfall im Koma liegt.

- **Wer braucht einen rechtlichen Betreuer?**
  Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?

- **Psychische Krankheiten**
  Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen ("Psychopathien").

- **Geistige Behinderungen**
  Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

- **Seelische Behinderungen**
  Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

- **Körperliche Behinderungen**
  Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, "wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag".

Erwachsene, die aufgrund einer der genannten Krankheiten oder Behinderungen ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise **nicht** mehr selbst regeln können und die nicht rechtzeitig in guten Tagen einer Vertrauensperson eine ausreichende und wirksame rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt haben, erhalten über das Vormundschaftsgericht einen Betreuer zur Seite gestellt.

- **Was bedeutet „Betreuung“?**

Das Wesen der Betreuung im Sinne von § 1896 BGB ist:

Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten, die sie ganz oder teilweise rechtlich nicht mehr besorgen können, einen (rechtlichen) Betreuer als gesetzlichen Vertreter.

Wichtig: Mit dem oftmals missverständlichen Begriff der „Betreuung“ ist hier nicht gemeint, dass ein Betreuer die zu betreuende Person selbst persönlich pflegt, für sie kocht, wäscht oder regelmäßig deren Wohnung säubert.

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen, sich nicht mehr versorgen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man grundsätzlich keinen gesetzlichen Vertreter braucht.

Ein Betreuer im Sinne des Betreuungsrechtes wäre in einem solchen Fall ausnahmsweise nur dann erforderlich, wenn der Betroffene auf Grund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sein sollte, notwendige rechtliche Regelungen zur Sicherstellung solcher tatsächlicher Hilfen selbst zu treffen, wenn also zur Organisation solcher tatsächlichen Hilfen ein gesetzlicher Vertreter für den Betroffenen erforderlich wäre.

- **Wer leitet das Verfahren zur Betreuerbestellung ein?**

Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin einen Betreuer erhalten.

In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der betroffenen Person von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn, Arzt oder auch Behörden) können beim Gericht schriftlich (mehr dazu ... Muster: "Anregung einer rechtlichen Betreuung") die Errichtung einer rechtlichen Betreuung anregen oder dies dort zur Niederschrift erklären.

Das Vormundschaftsgericht prüft dann von sich aus (z.B. durch Einholung eines medizinischen Gutachtens, persönliche Anhörung des Betroffenen, Anforderung einer Stellungnahme bei der Betreuungsstelle) die Voraussetzungen für die Errichtung einer rechtlichen Betreuung.

- **Wer kann rechtlicher Betreuer werden?**

Zum Betreuer soll das Vormundschaftsgericht möglichst eine ehrenamtliche Person bestellen.

Die bestellte Person muss hierzu bereit und hierfür auch geeignet sein. Bei der Auswahl des Betreuers kommen Wünsche der Betroffenen große Bedeutung zu.

- **Was können konkrete Aufgaben eines Betreuers sein?**

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in einem vom Vormundschaftsgericht vorher genau festgelegtem Aufgabenkreis gesetzlich zu vertreten:

Zum Beispiel:

- bei der Regelung der finanziellen Angelegenheiten helfen,
- mit dem Hausarzt weitere Schritte der ärztlichen Behandlung des Betreuten vereinbaren,
- in eine konkrete ärztliche Behandlungsmaßnahme einwilligen, falls der Betroffene selbst nicht Folgen und Tragweite der ärztlichen Heilbehandlung erkennen und seinen Willen hiernach zu äußern vermag,
- Hilfsdienste für den Alltag organisieren (z.B. „Essen auf Rädern“), damit der Betreute solange wie möglich zu Hause leben kann,
- nach einem geeigneten Heimplatz suchen,
- den Betroffenen gegenüber Behörden und Versicherungen rechtlich zu vertreten,
- Wohnungsangelegenheiten regeln,
- die rechtlichen Interessen des Betroffenen gegenüber Kliniken oder Heimträgern zu vertreten.

In Betracht kommen alle Bereiche, die im Leben eines erwachsenen Menschen einer Regelung bedürfen.

Plötzlich hilflos: Wer regelt mein Leben?
Wie kann ich rechtzeitig vorher bestimmen, wer im Notfall für mich entscheiden soll?

Wer klug ist kann rechtzeitig vorsorgen!

Viele Menschen denken, es sei für sie noch nicht notwendig, Vorsorge zu treffen. Das gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“. Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es sehr schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann dazu führen, dass Sie plötzlich und unerwartet nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Dann muss eine andere Person die anstehenden Entscheidungen für Sie treffen. Glauben Sie nicht, die Personen in Ihrem familiären Umfeld könnten dies einfach tun. Das ist ein Irrtum!

Der Ehegatte, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt! Diese Personen können deshalb im Notfall nicht ohne weiteres für Sie handeln.
Es kommt zunächst zum Stillstand.

Überlegen Sie einmal, was ein solcher Stillstand bedeutet. Stellen Sie sich einfach nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen mussten. Und überlegen Sie mal, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich

abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. All das bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Und möglicherweise ist, bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, wichtige Zeit verstrichen.

Dabei tragen Sie auch das Risiko, dass die Betreuerin oder der Betreuer nicht recht weiß, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, im familiären Umfeld eine Person zu finden und als Betreuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. Und dann kann es sein, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Ein Beispielsfall soll verdeutlichen, wie wichtig Regeln für den Notfall sein können:

Aus heiterem Himmel ereilte die in Frankfurt lebende Petra B. die Hiobsbotschaft: Ihre im Landkreis Würzburg lebende 76-jährige Mutter wurde mit schweren Hirnblutungen in ein Würzburger Krankenhaus eingeliefert. Schließlich in der dortigen Klinik eingetroffen, teilt man der erstaunten Tochter mit, dass man ihr ohne Vorlage einer Vollmacht weder den Wohnungsschlüssel noch die Tasche der Mutter aushändigen könne. Obwohl sie die Tochter der Patientin sei, dürfe man ihr wegen der ärztliche Schweigepflicht ohne Vorlage einer entsprechenden Vollmacht auch keine Auskunft über den Gesundheitszustand der Mutter erteilen. Nach der Klinikeinweisung seien zwar im Rahmen der akuten Notfallbehandlung die notwendigen lebensrettenden ärztlichen Maßnahmen eingeleitet worden. Aus ärztlicher Sicht müssten jedoch darüber hinaus zusätzliche ärztliche Eingriffe zur Heilbehandlung der Mutter durchgeführt werden, zu denen die Betroffene jedoch auf Grund ihres schlechten Gesundheitszustandes derzeit selbst keine wirksamen Einwilligungen erteilen könne.

Neben der Sorge um die Mutter wird Petra B. nun auch mit Behördengängen belastet. Da die Mutter Frau Petra B. vorsorglich für solche Notfälle in gesunden Tagen keine Vorsorgevollmacht erteilt hat, kann Frau Petra B. keine Entscheidungen für die Mutter treffen. Weil keine Vorsorgevollmacht vorliegt, muss für die Mutter ein Betreuungsverfahren beim Vormundschaftsgericht in Würzburg eingeleitet werden. Dort wird entschieden, ob für die Betroffene ein rechtlicher Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt werden muss und wer in Zukunft für die Mutter von Petra B. ggf. handeln darf. Bis die Situation auf diesem Wege geklärt wird, können aber Wochen vergehen.

Der Beispielsfall zeigt: es kann sich lohnen, frühzeitig die nötigen Schritte in die Wege zu leiten!

Bestimmen Sie wer im Notfall in ihrem Namen entscheiden soll!

Zur Vermeidung dieser vielfältigen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, sich über die verschiedenen Möglichkeiten von Vorsorgeverfügungen zu informieren. Wenn Sie möchten, dass Ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen auch im Notfall zum Tragen kommen können und nicht irgendwelche fremden Personen im Falle Ihrer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit irgendwie über Ihr Schicksal entscheiden, können Sie schon jetzt in gesunden Tagen rechtzeitig durch eine Betreuungsverfügung vorsorglich eine konkrete Person als Betreuer auswählen und Wünsche für die Phase der rechtlichen Betreuung festhalten oder eine Vertrauensperson im Wege einer Vorsorgevollmacht mit Ihrer Vertretung betrauen. Wenn eine Vorsorgevollmacht umfassend genug abgefasst ist, kann sie eine gerichtlich anzuordnende Betreuung sogar überflüssig machen! Schließlich können Sie durch eine sog. Patientenverfügung im Voraus für den Fall der Einwilligungs- und Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf eine ärztliche Behandlung nehmen bzw. bereits heute

Anweisungen an die behandelnden Ärzte für die Phase des Sterbens niederlegen.